

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

vom 27.07.2022

Aufgrund Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 24. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe zu § 16 Staatliche Prüfung werden die Angaben wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Berufsbezeichnung
§ 18 Zeugnis
§ 19 Akademischer Grad“
 - b. Es wird folgende Angabe neu hinzugefügt:
„§ 20 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen“
2. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
3. In § 9 S. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 wird nach „§ 18“ die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
 - b. § 16 Abs. 6 wird gestrichen.
5. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:
„§ 17 Berufsbezeichnung
Die Regierung von Unterfranken erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 HebG.“
6. Der bisherige § 17 wird § 18.
7. Der bisherige § 18 wird § 19.
8. Der bisherige § 19 wird § 20.
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul HEB 1.1 wird die Modulbezeichnung wie folgt neu gefasst: „Grundlagen der Hebammenkunde während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“.
 - b. Im Modul HEB 3 und HEB 8 werden in der Modulbezeichnung jeweils die Wörter „der Hebamme“ gestrichen.
 - c. In den Modulen HEB 4, HEB 7, HEB 10, HEB 13, HEB 15, HEB 16 und HEB 20 wird die Angabe zu Art, Dauer Prüfung, ggf. Teilleistung wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung bestehend aus drei Leistungen als Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung. Diese Leistungen können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, Poster, mündliche und praktische Leistungen sein. Die Art und der Umfang der Leistungen werden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.“
 - d. Im Modul HEB 5 werden in der Modulbezeichnung die Wörter „während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“ gestrichen.
 - e. Im Modul HEB 24.1 wird unter Art, Dauer Prüfung, ggf. Teilleistung die Angabe „28 bis 32 Seiten“ durch die Angabe „30 bis 40 Seiten“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.